



ALETHEIA – Medizin und Wissenschaft für Verhältnismässigkeit

ALÈTHEIA – Médecine et science pour l'application de mesures proportionnées

EINSCHREIBEN

Herr Pierre Alain Schnegg
Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion
des Kantons Bern
Generalsekretariat
Rathausgasse
3001 Bern

Thun, 26. August 2020

Geplante Erweiterung der Maskenpflicht im Kanton Bern

Sehr geehrter Herr Schnegg

Wie wir am 22.08.2020 aus der Presse (Der Bund: Kanton Bern plant weitgehende Masken-pflicht) erfahren haben, beabsichtigen Sie, im Kanton Bern «bei täglich 35 Ansteckungen» mit SARS-CoV-2 die obligatorische Maskenpflicht in Läden und öffentlichen Innenräumen zu verfügen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass für einen derart schwerwiegenden Entscheid, der die Persönlichkeitsrechte und die Gesundheit unserer Mitmenschen hochgradig einschränkt, keine wissenschaftlichen Grundlagen bestehen. Als Gesundheitsdirektor des Kantons Bern sind Sie verpflichtet, die Verhältnismässigkeit eines solchen Entscheids zu begründen. Alle staatlichen Massnahmen unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und die Beweispflicht liegt auf Ihrer Seite. Dass eine solche Massnahme lediglich auf der Empfehlung von Ämtern (BAG, Kantonsarztamt) beruht, ist unseres Erachtens unzulässig. Vielmehr ist es Ihre Pflicht, sich auch andere Fachleute anzuhören und vor allem die internationale Studienlage zu dieser Thematik in Ihre Entscheidung mit einzubeziehen.

Die Ärzte von «Aletheia» haben die Sachlage für das Tragen von Schutzmasken intensiv studiert und kommen zum Schluss, dass es keine wissenschaftliche Evidenz für die Erforderlichkeit und den Nutzen einer solchen Massnahme gibt. Es gibt sogar zahlreiche Hinweise dafür, dass das stunden-lange Tragen von Schutzmasken gesundheitsschädigende Folgen haben kann.

Erforderlichkeit

Das Epidemien-Gesetz schreibt mit Blick auf die jeweils anzuordnenden Massnahmen eine regelmässige Überprüfung der Risikolage vor. Es ist daher zwingend zu prüfen, ob die aktuelle COVID-19-Situation überhaupt noch besondere Schutzmassnahmen erforderlich macht.

In der Woche 34 hatten wir im Kanton Bern gemäss Statistik BAG täglich zwischen 7 und 25 positive Testergebnisse – und dies trotz einer schweizweiten Verdoppelung der Anzahl Testungen gegenüber Ende Mai 2020.

Der Anteil von 25 positiv getesteten Personen sind bei einer Einwohnerzahl von 1.035 Mio. 0.0024%. Dieser augenscheinlich kleine Prozentanteil ist deshalb quantitativ nicht erheblich, vor allem, wenn man bedenkt, dass diese «Fallzahlen» nicht mit der Zahl „Erkrankungen“ gleichgesetzt werden dürfen. Bei einer derart

niedrigen Prävalenz des Virus steigt zudem die Anzahl falsch positiver Tests bis auf 80%. Wir weisen Sie auch darauf hin, dass die in der Schweiz verwendeten PCR Testverfahren weder geeignet sind, eine Infektion (Ansteckung) mit einem replikationsfähigen Erreger noch ein Ansteckungsrisiko festzustellen. Diese Tatsache ist im Merkblatt der Swissmedic zur aktuellen COVID-19 Testung in der Schweiz vom 20.05.2020 auf Seite PCR/NAT explizit festgehalten. Daher müssen diese Tests für die Ermittlung des von Ihnen definierten Schwellenwertes als völlig untaugliches Mittel betrachtet werden. Zuletzt ist noch darauf hinzuweisen, dass die Zahl von 35 positiven Testergebnissen gemessen an der relevanten Bevölkerungszahl verschwindend gering ist (0.0034%) und deshalb keine Aussagekraft für eine Epidemie und schon gar nicht für eine Pandemie darstellt. Ohne konkrete Begründung erscheint diese Zahl willkürlich festgelegt.

In Bezug auf die Risikobeurteilung sind aber auch jene empirischen Daten zwingend zu berücksichtigen, welche eine besondere Aussagekraft besitzen. Am 1. August 2020 fand in Berlin eine Massenveranstaltung im Freien statt, bei welcher rund 400'000 bis 500'000 Menschen über eine Zeitspanne von mehreren Stunden ohne Masken und ohne Einhaltung der Mindestabstände miteinander kommunizierten. Die Statistiken des RKI weisen für die 3 Wochen seit dem 1. August 2020 keinen feststellbaren Anstieg der Hospitalisationen oder Todesfälle auf. Wenn nun aber die vom BAG und vom Bundesrat vertretene Auffassung von der besonderen Gefährlichkeit des Virus zutreffen würde, hätten die Zahlen des RKI einen signifikanten Anstieg der Hospitalisationen und der Todesfälle ausweisen müssen. Das ist nicht der Fall.

Des Weiteren hat sogar Prof. Marcel Tanner von der Task Force des Bundesrates anlässlich eines Podiumsgesprächs in Davos vom 22. August 2020 eingeräumt, dass man anfänglich die Gefährlichkeit des Virus überschätzt habe, und dass man heute von einer geringeren Gefährdung ausgehe (siehe Video <https://www.youtube.com/watch?v=TT-Zq5CLQug&feature=youtu.be>, Min. 44:12 – 46:20).

Nutzen

Selbst wenn man annehmen würde, Sars-CoV-2 sei noch immer eine gefährliche Bedrohung für die Bevölkerung der Schweiz, fehlt es an einer wissenschaftlich breit abgestützten, empirischen Evidenz für den Nutzen von handelsüblichen Gesichtsmasken. Die Evidenz für den Nutzen einer Masken-Tragepflicht darf bei einer so weit reichenden Massnahme nicht nur auf einige wenige Studien abgestützt werden, sondern muss mittels einer breiten Literatur-Recherche evaluiert werden.

Zu unserem grossen Erstaunen, verlassen Sie sich nur auf diejenigen Studien, welche eine Schutzwirkung für möglich halten. Die zahlreichen Studien, welche zum Schluss kommen, dass die üblichen Masken die Übertragung des Virus nicht verhindern können, werden hingegen ignoriert. Dieses Vorgehen widerspricht fundamentalen Grundsätzen der Wissenschaftlichkeit. Zu Ihrer Übersicht legen wir Ihnen eine Liste der uns vorliegenden Studien zum Nutzen und zur Schädlichkeit von Masken im Anhang bei. Daraus können Sie ersehen, dass eine deutliche Mehrheit der Studien gegen den Nutzen einer solchen Massnahme spricht. Einige weisen sogar auf eine deutliche Gefährdung durch das Maskentragen hin, dies vor allem bei Kindern und bei älteren Menschen mit Atemwegs- oder Herzerkrankungen. Eine theoretisch mögliche Schutzwirkung, die in keiner Weise durch praktische Erfahrungen belegt ist, reicht keinesfalls aus, um die mit der Pflicht zum Maskentragen verbundene Gesundheitsgefährdung, wenn nicht sogar Gesundheitsschädigung, rechtfertigen zu können. Die Nachteile des Maskentragens sind hingegen medizinisch erwiesen.

Willkürlicher Schwellenwert

Die täglich kommunizierten Zahlen laborbestätigter positiver Testungen stellen keine wissenschaftliche Evidenz dar für eine real existierende Bedrohung der öffentlichen Gesundheit und können daher keinesfalls die Massnahme der Maskenpflicht rechtfertigen. Fragwürdig erscheint, dass der für die Einführung der Maskenpflicht festgelegte Schwellenwert von „35 Ansteckungen“ bewusst herbei-getestet werden kann, indem man die Anzahl Tests erhöht. Einem Missbrauch ist Tür und Tor geöffnet.

Zusammenfassung

Aus oben aufgezählten Gründen ist die obligatorische Maskenpflicht in Läden und öffentlichen Innenräumen als unverhältnismässig zu qualifizieren.

Darüber hinaus wäre eine unmittelbare Verknüpfung von untauglichen Test- und Nachweismethoden

(samt manipulierbaren Testergebnissen) mit dem grossflächigen Eingriff in die persönliche Freiheit einer unbegrenzt grossen Zahl von gesunden Menschen, als ein deutliches Beispiel staatlichen Willkürhandelns zu betrachten. Sollte die Exekutive des Kantons Berns an ihrem Entscheid festhalten, könnte sich angesichts der geschilderten Ausgangslage ein Glaubwürdigkeits- und Vertrauensschaden grösseren Ausmasses entwickeln und das aktuell noch gut funktionierende rechtsstaatliche System des Kantons Bern (sowie der Schweiz bei analoger Politik in den anderen Kantonen) in eine schwere Vertrauenskrise stürzen. Alle diese Überlegungen müssen unseres Erachtens zwingend in den Entscheidungsprozess einfließen, weshalb wir Sie auffordern, auf die geplante Erweiterung der Maskenpflicht unbedingt zu verzichten. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

ALETHEIA – Medizin und Wissenschaft für Verhältnismässigkeit

Dr. med. Dieter Thommen, Thun

Dr. med. Urs Guthauser, Bern

Dr. med. Ruke Wyler, Bern

Dr. med. Frank Berndt, Untereen

Philipp Kruse, Fürsprecher, LL.M. Zürich

Dr. iur. Gerald Brei, Rechtsanwalt, Zürich

Balli-Frantz Fabien, MSc. ETH Elec. & Pharmazie Student, Biel

Dr. med. Andreas Heisler, Ebikon

Dr. Werner Michael Heller, Schüpfheim

Dr. Sc. Nat. ETH Barbara Müller, Ettenhausen

Dr. med. Björn Riggenschach, Neuchâtel

Dr. med. Rainer Schregel, Wattwil

und weitere Mitglieder und Unterstützer von **ALETHEIA – Medizin und Wissenschaft für Verhältnismässigkeit**

Kontaktadressen:

Dr. med. Dieter Thommen, Hofstettenstrasse 22, 3600 Thun

Dr. med. Urs Guthauser, Läuferplatz. 6, 3011 Bern